

# Bert Kerstin: „Legasthenie / LRS und Englischerwerb“

## 1. Hintergrund

### 1.1. Begriffswirrwarr

Legasthenie, LRS, Lese- & Schreibschwäche, Isolierte Rechtschreibstörung, Dyslexie, Lese-Rechtschreibstörung, Besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, Leseschwäche, Dysgrafie etc. - im deutschen Sprachraum herrscht eine einzigartige Sprachverwirrung, die durch die Verwendung einer Vielzahl verschiedener Begriffe gekennzeichnet ist. Aber nicht nur die Worte, auch die dahinter stehenden Phänomene werden unterschiedlich wahrgenommen, interpretiert und kategorisiert. So ist mal von einer Störung, mal von einer Schwäche, mal von einer Krankheit oder von einer Behinderung die Rede.

Es ist also nicht verwunderlich, dass bisweilen mit ein- und demselben Begriff Unterschiedliches gemeint wird; umgekehrt verwenden verschiedenen Personen unterschiedliche Begriffe, obwohl sie Dasselbe meinen.

### 1.2. Schwäche oder Störung

Relativ weit verbreitet ist die Unterscheidung einer Lese-Rechtschreib-Störung (häufig mit ‚Legasthenie‘ gleichgesetzt) und einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (häufig ‚LRS‘ abgekürzt).

Nach dieser Unterscheidung basiert die Lese-Rechtschreib-Störung bzw. Legasthenie auf einer vererbten, zentralnervösen Dysfunktion im Bereich der Sprachverarbeitung, wäre demnach also angeboren. Häufig wird darauf verwiesen, dass eine Legasthenie zwar behandelbar, aber nicht heilbar ist.

Im Gegensatz dazu steht die Lese-Rechtschreib-Schwäche, die ihre Ursachen in mangelhafter Beschulung, psychischen oder neurologischen Erkrankungen, Sinnesbehinderungen etc. haben kann, also nach der Geburt „erworben“ wurde. Sie gilt als heilbar. Diese Einteilung ist jedoch aus verschiedenen Gründen umstritten (mehr dazu unter: [www.legakids.net](http://www.legakids.net) oder bei Prof. Renate Valtin, Humboldt-Universität Berlin, [www.erziehungswissenschaften.hu-berlin.de](http://www.erziehungswissenschaften.hu-berlin.de))

Aus pragmatischen Gründen wird in diesem Skript die Abkürzung ‚LRS‘ für Lese-Rechtschreib-Schwäche und der Begriff ‚Legasthenie‘ für Lese-Rechtschreib-Störung im Sinne der oben skizzierten Unterscheidung verwendet.

### 1.3. Medizin vs Pädagogik

Was den Umgang mit LRS & Legasthenie vor allem im schulischen Bereich anbelangt, lassen sich ebenfalls zwei Grundhaltungen unterscheiden, die in Zusammenhang mit der zuvor angedeuteten Gegensätzlichkeit stehen: eine medizinisch orientierte und eine pädagogisch ausgerichtete Sichtweise.

Vertreter der medizinischen Position beziehen sich in der Regel auf die international verbreitete und von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebene ICD 10

Klassifizierung von Krankheiten und Störungen und haben dementsprechend vor allem Menschen mit einer Legasthenie im Blick. Sie wird i.d.R. fachärztlich diagnostiziert und attestiert werden; neben ihrer Bedeutung für die Auswahl geeigneter Therapiemaßnahmen ist die Diagnostik auch zum Zweck der Anerkennung durch Schulen von Bedeutung. Vertreter der medizinischen Position sind z.B. die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Prof. Schulte-Körne, einer der führenden Legasthenie-Experten in Deutschland. Auch der ‚Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie‘ teilt weitgehend die medizinische Sichtweise.

Demgegenüber unterscheidet der pädagogische Ansatz nicht zwischen den beiden oben beschriebenen Kategorien ‚Schwäche‘ und ‚Störung‘ sondern umfasst alle Menschen mit Auffälligkeiten bzw. besonderen Schwierigkeiten beim Erwerb der Rechtschreibung und/oder des Lesens. Die Frage nach den Ursachen wird aus mehreren Gründen als irrelevant und sogar abträglich betrachtet. Vertreter der pädagogischen Position sind beispielsweise Prof. Renate Valtin, Prof. Hans Brügelmann und die ‚legaKids-Stiftung‘.

Für den Umgang der Schule sei hier angemerkt, dass die Kultusbehörden der meisten Bundesländer den pädagogischen Ansatz verfolgen; einige wenige Länder wie Bayern und Mecklenburg-Vorpommern hingegen orientieren sich auch an der medizinischen Sichtweise und unterscheiden in ihren schulrechtlichen Vorgaben zwischen Legasthenie und der Lese-Rechtschreib-Schwäche.

Die Erlass- und Schulrechtsslage in Nordrhein-Westfalen orientiert sich eindeutig am pädagogischen Ansatz, indem unterschiedslos alle Schüler<sup>1</sup> mit "besonderen Schwierigkeiten beim Lesen & Rechtschreiben" in den Blick genommen werden. Eine Trennung zwischen Schülern mit Legasthenie und solchen mit LRS wird bewusst nicht vorgenommen.

#### 1.4. Verbreitung

Entsprechend der unterschiedlichen Definitionen der Bezugsgruppen und der Uneinheitlichkeit bei den Diagnoseverfahren schwanken die Angaben über Betroffene erheblich. Bei Legasthenikern gehen die meisten Wissenschaftler von 3-5% aus, bezieht man die von einer Lese-Rechtschreib-Schwäche Betroffenen mit ein, ist von Prävalenzraten um ca. 20 % auszugehen.

#### 1.5. Legastheniker sind normal- bis hochintelligent

In der öffentlichen Diskussion wird häufig betont, dass Legastheniker über einen normalen oder sogar hohen Intelligenzgrad verfügen. Diese Feststellung ist zweifellos zu begrüßen, als damit einem weit verbreiteten Vorurteil entgegengewirkt wird. Sie macht sich jedoch gleichzeitig die äußerst umstrittene Diskrepanzdiagnostik zu eigen, nach der sich eine Legasthenie dadurch auszeichnet (und diagnostiziert wird), dass ein deutlicher Unterschied zwischen den Lese- und Rechtschreibleistungen einerseits und der Intelligenz andererseits feststellbar ist. (mehr dazu in Abschnitt 2)

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Skript nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets die männliche als auch die weibliche Form.

### 1.6. LRS und Legasthenie - kein "Alles oder nichts"- Phänomen

Unabhängig davon, ob es sich um eine Schwäche (LRS) oder Störung (Legasthenie) handelt, können die Lese- und Rechtschreibprobleme eines betroffenen Menschen schwach, mäßig oder sehr stark ausgeprägt sein.

### 1.7. Es gibt nicht DEN Legastheniker

Ebenso fallen auch die qualitativen Störungsmerkmale individuell äußerst verschieden aus. Sie können beispielsweise die Lesegeschwindigkeit, die Lesegenauigkeit, die Fehlerhäufigkeit, die Speicherfähigkeit, die Lesbarkeit der Handschrift und vieles mehr betreffen.

## **2. Das Diagnoseproblem**

Der LRS-Erlass in NRW beruht, wie gesagt, auf dem pädagogischen Ansatz. Insofern hat die Frage einer medizinischen Diagnostik der Legasthenie für den Bereich der Schule keine Bedeutung. Lediglich wenn es um die Finanzierung von außerschulischen Therapiemaßnahmen nach §35a SGB geht, ist die medizinische Diagnose notwendig.

Wie in Abschnitt 4.3. ausgeführt wurde, ermittelt laut Erlass der Deutschlehrer, wer besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben hat. Er stellt nicht fest, ob eine Legasthenie vorliegt oder welche anderen Ursachen hinter den besonderen Schwierigkeiten stehen könnten. Insofern stellt die Schule keine medizinische Diagnose (was sie auch gar nicht dürfte); für die Anwendung des LRS-Erlasses braucht sie allerdings auch keine.

Dennoch sei hier kurz auf die medizinische Diagnose eingegangen, weil einerseits ihre vermeintliche Notwendigkeit unter Lehrern und Eltern noch immer äußerst verbreitet ist, andererseits aber die damit einhergehende Problematik wenig bekannt ist. Wie auch die schulische Feststellung der Zielgruppe ist auch die medizinische Diagnose symptom- und nicht ursachenbezogen. Kernstück ist dabei das sog. doppelte Diskrepanzkriterium. Demnach stellt der Arzt, Psychiater oder Psychotherapeut dann eine Legasthenie fest, wenn die Rechtschreib- und Lesefähigkeiten einer Person, erstens, deutlich von ihrer Intelligenz und/oder, zweitens, deutlich von den durchschnittlichen Lese- und Rechtschreibleistungen der entsprechenden Altersgruppe abweichen. Eine Legasthenie wird also nicht direkt ‚sichtbar‘, auf sie wird lediglich bei entsprechenden Testwerten geschlossen. Es handelt sich also im Grunde um eine statistische Definition. Erreicht die Abweichung einen bestimmten Wert, gilt sie als signifikant und es wird eine Legasthenie diagnostiziert. Bleibt die Abweichung darunter, liegt keine Legasthenie vor. Es sei hier darauf hingewiesen, dass ergänzend noch weitere diagnostische Mittel eingesetzt werden, die Diskrepanzermittlung im Rahmen des Diagnoseverfahrens aber von zentraler Bedeutung ist.

Bei der Festlegung, ab welchem Abweichungsgrad eine Diskrepanz als signifikant betrachtet wird, gehen die Meinungen der Wissenschaftler auseinander (1, 1,2 oder 1,5 Standardabweichungen) und es drängt sich der Eindruck einer gewissen Willkür auf.

Aber auch die Diskrepanzdefinition als solche wird immer wieder kritisiert, da sie Testpersonen mit unterdurchschnittlicher Intelligenz diskriminiert. Wie in Abb. 1 dargestellt wird, können beispielsweise Kinder mit identischen Rs- und Lesetestwerten, also mit exakt denselben Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, aufgrund ihres unterschiedlichen Intelligenzquotienten als legasthen bzw. als nicht legasthen eingruppiert werden. (Etwas überpointiert könnte man sagen, dass manche Kinder zu dumm sind, um Legasthenie zu haben.) Kinder mit durchschnittlicher oder hoher Intelligenz haben demnach erheblich größere Chancen auf die Diagnose ‚Legasthenie‘ - und fallen so unter die Förder- und Schutzbestimmungen des Schulrechts. Kinder mit unterdurchschnittlicher Intelligenz haben deutlich schlechtere „Chancen“ auf diese Diagnose, selbst wenn ihre Lese- und Rechtschreibprobleme denen der intelligenteren Kinder exakt gleichen.

Auch die Methode, die Diskrepanz zwischen einer individuell gemessenen Lese- und Rechtschreibleistung und dem Durchschnitt der entsprechenden Altersgruppe zur Diagnose heranzuziehen, wird kritisiert. Abgesehen von der Willkürlichkeit eines Grenzwertes (s.o.) liegt bei allen entwicklungsbedingten Lernprozessen eine erhebliche Streuung vor, die bei gleichem Lebensalter mehrere Jahre des sog. Entwicklungsalters umfassen kann. Durch die altersnormbezogene Diskrepanzdefinition besteht die Gefahr, dass Kinder am unteren Ende der Skala pathologisiert werden.

Trotz dieser offenkundigen Problematik hat unlängst die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. noch einmal die Diskrepanzmethode als Diagnoseverfahren ausdrücklich empfohlen.

Die medizinische Diagnose betrifft lediglich die Legasthenie nach der ICD-10 Klassifikation, die bei ca. 3-5 % der Menschen vorliegt. Die sehr viel häufigere LRS ist naturgemäß nicht Gegenstand einer medizinischen Diagnose.

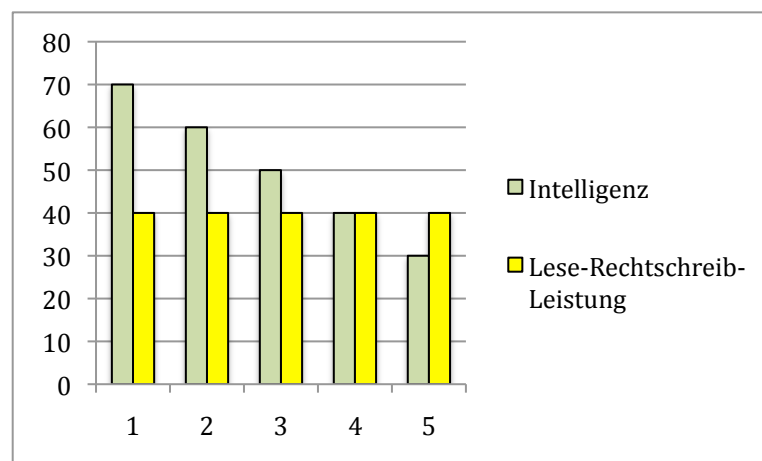


Abb. 1: Die Tabelle stellt, allerdings vereinfacht, die Problematik der Diskrepanzdiagnostik dar. Alle fünf Kinder haben dasselbe Ergebnis bei der Lese-Rechtschreibleistung erzielt (40 Punkte). Da die bei ihnen gemessene Intelligenz unterschiedlich ist, ergeben sich auch unterschiedlich hohe Diskrepanzen zwischen beiden Merkmalen. Bei den Kindern 1 & 2 ist diese Diskrepanz groß genug (20 Punkte und mehr), um sie als Legastheniker einzustufen. Obwohl die Kinder 3, 4 und 5 dieselben Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben haben, werden sie nicht als Legastheniker eingestuft. Der Grund: Bei ihnen ist die Diskrepanz zwischen Intelligenz und Lese-Rechtschreib-Leistung nicht groß genug.

### 3. Englisch - eine Herausforderung

#### 3.1. Schwierigkeiten der englischen Sprache

Die englische Sprache stellt i.d.R. alle Lernenden vor große Herausforderungen. Sie zeichnet sich durch eine komplexe Grammatik und einen äußerst großen Wortschatz aus. Hinzu kommt, dass das Beziehungsgefüge zwischen Laut- und Buchstabeninventar, also zwischen Phonemen und Graphemen, ungewöhnlich vielfältig ist. Gerade jedoch die Beziehung zwischen Lautung und Schrift ist häufig der Bereich der Sprache, der einem von LRS oder Legasthenie Betroffenen die größten Probleme bereitet.

Beispiele der Phonem-Graphem-Beziehungen im Englischen:

- a) hate - may - rain - great - eight - they - gauge: 8 verschiedene Grapheme - 1 Phonem
- b) tube - busy - cut - bush - fur: 5 verschiedene Phoneme - 1 Graphem
- c) Verschriftlichung des Phonems [i:] - fever - piece - team - knee - ceiling - key machine - people - ski ... sowie 9 weitere Varianten  
im Gegensatz dazu im Deutschen: [i:] - mir - vier - ihr - Vieh (nur 4 Varianten)
- d) Nur bei 3 Konsonanten <n>, <r>, <v> stets eindeutige Phonemzuordnung und nie stumm
- e) 5 Vokale können auf 48 verschiedene Weisen ausgesprochen werden, z.B.  
<a> - 10 Laute möglich <e> - 9 Laute möglich <o> - 17 Laute möglich
- f) Der Laut /sch/ wird auf 14 verschiedene Weisen verschriftlicht (anxious, fission, fucsia, ocean, ship, nation, ...)

#### 3.2. Drei Laut-Zeichen-Systeme im Vergleich

Deutsch:	Italienisch:	Englisch:
43 Phoneme	23 Phoneme	44 Phoneme
30 Grapheme	33 Grapheme	26 Grapheme
120 unterschiedliche	33 unterschiedliche	1120 unterschiedliche
Schreibweisen	Schreibweisen	Schreibweisen

regelmäßig verschriftlichte Wörter: De: 75 % En: 40 %

Entscheidend ist nicht die reine Anzahl von Phonemen und Graphemen in einer Sprache (sie ist bei den o.a. Sprachen ähnlich), vielmehr kommt es auf die Zahl möglicher Kombinationen an - und dabei sticht die englische Sprache deutlich hervor.

### 3.3. Flache und tiefe Orthografien

Ist die Phonem-Graphem-Zuordnung relativ eindeutig (wie z.B. im Italienischen, Spanischen, Finnischen, Türkischen) spricht man von einer flachen Orthografie. Das Englische besitzt im Gegensatz dazu, wie durch die o.a. Beispiele illustriert, eine ausgesprochen tiefe Orthografie.

## **4. Aufgaben und Möglichkeiten der Schule**

### 4.1. Allgemeines

Es ist die Aufgabe der Schule, alle Kinder das Lesen und Schreiben zu lehren. Dies schließt selbstverständlich diejenigen Schüler und Schülerinnen mit ein, die von einer Legasthenie oder LRS betroffen sind. Grundlagen für diese zentrale schulische Aufgabe sind das Schulgesetz, die Lehrpläne, die Ausbildungsordnungen und - für die lese- und rechtschreibschwachen Kinder und Jugendlichen - der sog. LRS-Erlass von 1991, der die Förderung und die sonstigen Maßnahmen für die Klassenstufen 3-9 (bzw. 10) regelt. Für die Sekundarstufe 2 gelten einzelne Vorgaben, die in verschiedenen Dokumenten beschrieben werden. Der LRS-Erlass macht sich, wie bereits erwähnt, den pädagogischen Ansatz zu eigen, d.h. er betrifft alle Kinder und Jugendlichen, die „besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung“ haben, unabhängig davon, welche Ursachen dafür verantwortlich sind. Das bedeutet, dass in NRW schulischerseits keine Differenzierung zwischen einer Legasthenie und einer LRS gemacht wird. Die Bestimmung der Zielgruppe ist ausschließlich symptom- und nicht ursachenbezogen. Damit grenzt sich der Erlass eindeutig von der sog. medizinischen Position ab.

Was kann bzw. muss die Schule tun?

- Fortbildungen durchführen
- Betroffene anerkennen
- Hürden im Unterricht abbauen
- Betroffene fördern
- Notenschutz & Nachteilsausgleich gewähren

### 4.2. Fortbildungen durchführen

Das Thema LRS bzw. Legasthenie führt in der Lehrerbildung ein Schattendasein. Viele Lehrkräfte werden erst mit dem Eintritt in die Berufspraxis, also nach Studium und Referendariat, das erste Mal mit der Problematik konfrontiert. Es ist symptomatisch, dass beispielsweise die moderne fachdidaktische Standardliteratur für die Fremdsprache Englisch das Thema völlig ausklammert. In den fünf gängigsten englischen fachdidaktischen Werken finden sich die Begriffe ‚LRS‘, ‚Legasthenie‘ oder ‚Teilleistungsstörung‘ nicht einmal im jeweiligen Stichwortverzeichnis. Kein Wunder also, dass das professionelle Wissen zu diesem Problemkreis in der Lehrerschaft wenig

ausgebildet ist. Angesichts dieser Situation muss eine erste Forderung lauten, dass Lehrkräfte sich über den Weg der Weiterbildung das notwendige professionelle Handlungswissen aneignen.

#### 4.3. Betroffene ermitteln

Der LRS-Erlass benennt als eine notwendige Aufgabe der Schule die Ermittlung der Schüler und Schülerinnen der Klassen 3 bis 6, die „besondere Probleme beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung“ haben. Die Ermittlung dieser Zielgruppe obliegt dem Deutschlehrer bzw. der Deutschlehrerin. Als Kriterium gilt, dass die Lese- und /oder Rechtschreibleistung mindestens drei Monate lang den Anforderungen nicht genügen müssen, d.h. also mit ‚mangelhaft‘ oder gar ‚ungenügend‘ bewertet würden. Für die Klassen 7 bis 9 bzw. 10 ist der Erlass anzuwenden, wenn die besonderen Schwierigkeiten fortbestehen. Es geht bei der Bestimmung der Zielgruppe also nicht um eine psychologische oder medizinische Diagnose, die im Übrigen von Lehrkräften auch gar nicht gestellt werden dürfte und könnte. Auch die Durchführung eines sog. LRS-Tests durch die Schule selbst ist nicht vorgeschrieben; gleichwohl mag ein solcher Test aber hilfreich sein, um die passenden Fördermaßnahmen auszuwählen.

Diese Aufgabe der Deutsch-Lehrkraft sowie das Kriterium zur Bestimmung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist an vielen Schulen weitestgehend unbekannt. Stattdessen ist die irriige Auffassung äußerst weit verbreitet, dass Eltern einen Nachweis über die LRS bzw. Legasthenie ihrer Kinder in der Schule vorlegen müssen, damit diese unter die Bestimmungen des LRS-Erlasses fallen. Es ist nicht überraschend, dass diese Meinung unter Eltern fast ebenso weit verbreitet ist.

In zweifacher Hinsicht widerspricht die Praxis an vielen Schulen also der Erlasslage ebenso wie der dahinter stehenden pädagogischen Intention: die Verlagerung der ‚diagnostischen‘ Aufgabe in den außerschulischen Bereich heraus und die Kopplung der Erlassanwendung an eine Attestvorlage. Diese Praxis ist rechtlich unzulässig und pädagogisch wenig sinnvoll, leider aber überaus weit verbreitet.

#### 4.4. allg. Hürden abbauen

Vielen Schulen gelingt es nur bedingt, den ihnen zugewiesenen Förderauftrag vollständig wahrzunehmen. Nicht selten fehlen hierfür einfach die Ressourcen. Allerdings lässt sich unabhängig von einer eigentlichen Förderung und relativ leicht zumindest ein Teil der Hürden abbauen, mit denen betroffene Kinder und Jugendliche tagtäglich im Unterricht zu kämpfen haben. Einige dieser Maßnahmen werden im Folgenden kurz dargestellt.

##### 4.4.1. Lerntempo

Das Lern- und Arbeitstempo bei Schülern ist unterschiedlich, eigentlich eine Binsenweisheit. So benötigen langsame Lerner vier Mal so viel Zeit wie ihre schnellen Mitschüler. Schüler mit einer LRS bzw. Legasthenie benötigen noch einmal mehr Zeit zum Lesen und Schreiben und damit auch zum Bearbeiten von Lernaufgaben im Unterricht (und zu Hause). Wenn Unterricht im Einheitstempo durchgeführt wird, was an zahlreichen Schulen leider noch gängige Praxis ist, kommen viele Schüler einfach nicht mit. Diese

Hürde lässt sich durch eine flexiblere Unterrichtsorganisation abbauen, bei der keine starren Zeitvorgaben gemacht werden, sondern Zeiträume vorgegeben werden, in denen die langsamen Schüler die Chance zur vollständigen Durchführung der Aufgabe haben, während schnellere im gleichen Zeitraum mehr Aufgaben erledigen. Solche Unterrichtsverfahren fallen unter den Sammelbegriff des ‚offenen Unterrichts‘ und werden an einigen Schulen bereits seit geraumer Zeit praktiziert.

#### 4.4.2. Stoffdruck

Auch die neuen in NRW gültigen Kernlehrpläne sind dermaßen überladen, dass sie einen enormen Stoffdruck auf alle Beteiligten ausüben. Daran ändert auch die Umstellung auf die sog. Kompetenzorientierung kaum etwas. Die allermeisten Lehrer und Lehrerinnen beklagen das krasse Missverhältnis zwischen Lehrplanfülle und Unterrichts- bzw. Lernzeit. Da aber Lernplan bzw. Lehrwerk von ihnen oftmals als zwingende Vorgabe betrachtet werden, wird in der Regel ein hohes Unterrichtstempo praktiziert; die mangelnde Nachhaltigkeit einer solchen Unterrichtspraxis ist den Handelnden zwar bewusst, wird aber in Kauf genommen. Die Folgen, insbesondere für langsame Lernende - und noch einmal verschärft für von LRS-/Legasthenie Betroffene - liegen auf der Hand: Sie kommen einfach nicht mit, da sie nicht ihre individuell notwendige Lernzeit erhalten. Als weitere Konsequenzen stellen sich nach einiger Zeit Misserfolgserlebnisse, fehlende Selbstwirksamkeitserfahrungen und schließlich ein deutlicher Motivationsverlust ein; die betroffenen Schüler geraten in einen schulischen Teufelskreis.

Die Lösung dieses wohl größten Problems der Schulen, Lehrer und Schüler kann nur in einer Differenzierung des Lernstoffs liegen, damit schnelle und begabte Schüler zügig und viel lernen können, andere Lernende aber genug Zeit erhalten, um die zentralen Kompetenzen, die in der Schule erworben werden sollten, auch wirklich gründlich und vor allem dauerhaft zu erwerben. Lernen benötigt Zeit zur Vertiefung und Wiederholung, nur dann bleibt etwas ‚hängen‘. Wenn Lehrer diese Zeit in ihrem Unterricht nicht zur Verfügung stellen, ist der gesamte Lernprozess fragwürdig. Es wird zwar viel unterrichtet und durchgenommen, wegen dieser Fülle wird aber wenig gelernt. Die Lösung liegt in dem im ersten Moment paradox klingenden Prinzip, weniger durchzunehmen, dafür aber gründlicher. Im Endeffekt können Schüler, die auf diese Weise lernen, schließlich mehr als bei einem übervollen Lehrplan. Eine Reduzierung des Lernstoffes führt also insgesamt gesehen zu besseren Lernleistungen. Weniger ist mehr! Damit ist auch dem Einwand vieler Lehrer zu begegnen, die angesichts von Standards und zentralen Prüfungen zögern, den Lernstoff auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren.

#### 4.4.3. Textformat adaptieren

Eine weitere Hürde, allerdings weniger grundsätzlicher Natur als die beiden zuvor erläuterten Missstände, besteht darin, dass Lernmaterial, vor allem also Texte, aufgrund ihrer Formatierung für LRS / Legasthenie-Betroffene schwer lesbar sind. Folgende Maßnahmen können hier Abhilfe schaffen:

- legastheniefreundlicher Schrifttyp (z.B. Comic Sans, Open Dyslexic)
- Schriftgröße 14
- größerer Zeilenabstand



- größerer Wortabstand (doppelte oder dreifache Leerzeichen)

Wenn Lehrer ihren Schülern oder deren Eltern Texte vor ihrer Verwendung im Unterricht digital zur Verfügung stellen, könnten diese die Umformatierung selbst im Vorfeld vornehmen.

#### 4.4.4. Zusammenfassung der allg. Prinzipien

- indiv. Lerntempi ermöglichen
  - Lernstoff reduzieren
  - Lehrplan differenzieren
  - Textformate anpassen
- weitere, hier nicht weiter erläuterte Prinzipien
- kleinschrittiges Vorgehen
  - intensives Üben
  - Schüleraktivierung
  - ermutigende Lernatmosphäre
  - Handouts statt mdl. Erklärungen
  - Zeitzugabe bei schriftl. Aufgaben (offener Unterricht)

#### 4.5. fachspezifische Hürden abbauen

Neben den zuvor aufgeführten allgemeinen Prinzipien können für den fremdsprachlichen Fachunterricht noch folgende Tipps gegeben werden:

- Bewusstmachung von sprachlichen Regeln
- Erklärungen in der Muttersprache
- Einführung von Schrift erst, wenn Lautbild-Semantik-Verbindung sicher ist

#### bzgl. Vokabel-/Wortschatzarbeit

- systematisches Lernen mit Kartei-Systemen (auch digital möglich; > dict.cc)
- multisensorisches Erarbeiten
- Vermitteln von Lerntechniken
- Differenzierung des Lernwortschatzes; die ‚Units‘ nach wichtigen und unwichtigen Wörtern sortieren, Training des Minimalwortschatzes

#### bzgl. Aussprache und Rechtschreibung

- Graphem-Phonem-Training (mit spez. Fördermaterial!)
- Wortbildgedächtnis-Training
- hohe Sprechanteile im Unterricht

#### bzgl. Grammatik

- visuell und anschaulich arbeiten
- weniger schriftliche, mehr mündliche Übungen
- Inhalte häufiger wiederholen

#### bzgl. Hör- und Leseverständnis

- Einstieg durch Vorgaben erleichtern
- Schreibanteile reduzieren
- Kompromiss zwischen Textlänge und Inhalt finden

#### 4.6. Förderung

Während es relativ unaufwendig ist, die zuvor beschriebenen Hürden für Schüler mit einer LRS bzw. Legasthenie abzubauen, stellt die eigentliche Förderung eine deutlich größere Herausforderung dar.

Einerseits dürfte es so gut wie keine Schule geben, die einen spezifischen LRS-Förderkurs für eine Fremdsprache eingerichtet hat. Selbst für Deutsch gibt es längst nicht an allen Schulen derartige Förderkurse.

Zum anderen stellt jedoch gerade Englisch aufgrund seiner komplexen Graphem-Phonem-Beziehungen ein außerordentliches Problem für die betroffene Schülergruppe dar.

Etwas besser sieht es im Bereich der außerschulischen Förderung aus; hier bieten mittlerweile einige Institute eine spezifische Englisch-Förderung an.

Für den schulischen Bereich kann deshalb eine Förderung nur im Rahmen des regulären Fachunterrichts, also integrativ, stattfinden. Schulen mit offenen Lernzeiten (z.B. sog. ‚Lernbüros‘) können die Förderung auch in diese Zeiten verlagern.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass es für Englisch als Fremdsprache nur wenig Diagnose- und Fördermaterial gibt, dass speziell an der Phonem-Graphem-Struktur - und damit an die erwiesenermaßen erfolgreichste Fördermethode - anknüpft. (empfehlenswert: David Gerlach: ‚wordly Rechtschreibtraining‘; Bert Kerstin: ‚Fit in Englisch trotz LRS‘)

#### Graphem-Phonem-Training

Wie eine unlängst veröffentlichte Metastudie zeigt, liegt der effektivste Förderansatz bei einer LRS bzw. Legasthenie in einer gezielten Entwicklung der phonologischen Bewusstheit, d.h. in der Vergrößerung des impliziten und expliziten Wissens um die Laut-Schrift-Strukturen einer Sprache. Voraussetzung für eine zielgerichtete Förderung ist die Feststellung der Lernausgangslage, denn die ist bei den Betroffenen individuell höchst unterschiedlich. Nach der Durchführung entsprechender Tests ergibt sich bzgl. der Lese- und Schreibleistungen ein Stärken-Schwächen-Profil, an dem ablesbar ist, welche Graphem-Phonem-Beziehungen bereits beherrscht werden und welche sich noch im Aufbau befinden (s. Abb. 2). Auf dieser Grundlage lässt sich ein individueller Förderplan erstellen. Mit Hilfe spezieller Übungsmaterialien kann sodann die eigentliche Förderung beginnen, im Fachunterricht Englisch, in offenen Lernzeiten oder auch zu Hause. Idealerweise sollte die Förderung in einem sog. Förderkreislauf stattfinden (Bestimmung der Lernausgangslage - Erstellung eines Förderplans - Förderung - Evaluation).

Abb. 2

	sleek	bive	bust	alp
5	slek	boiv	bust	elp

Abb. 2: Beispiel für die Entwicklung des phonologischen Bewusstseins bzgl. der englischen Sprache bei einem 11-jährigen Probanden. Die vier Pseudowörter (sleek-bive-bust-alp) wurden vom Lehrer bzw. Testleiter vorgelesen und mussten vom Probanden so verschriftlicht werden, als wären es Wörter der englischen Sprache. Wie sich zeigt, ist die Phonem-Graphem-Korrespondenz bei den ersten beiden Items <ee> und <-i-e> noch nicht vorhanden. Hingegen wurde das Phonem [ʌ] in ‚bust‘ mit dem korrekten Graphem <u> verschriftlicht. Die Enkodierung des vierten Items lässt hingegen noch keine eindeutigen Schlüsse zu. Auszug aus dem Schreibtest in: Fit in Englisch trotz LRS: Vokale. AOL Verlag 2009

#### 4.7. Nachteilsausgleich und Notenschutz

Der LRS-Erlass für NRW sieht abgesehen von der Förderaufgabe vor, dass Betroffene im Rahmen der schulischen Leistungsmessung einen sog. Nachteilsausgleich sowie einen Notenschutz erhalten. Zur Erinnerung: Als Betroffene gelten Schüler, deren Lese- und Rechtschreibleistungen schlechter als ‚ausreichend‘ sind. Nachteilsausgleich und Notenschutz sind demnach nicht daran gebunden, ob eine Legasthenie diagnostiziert wurde, ob ein Attest vorgelegt wird bzw. wurde oder ob der Schüler an einem schulischen Förderkurs oder an einer außerschulischen Fördermaßnahme teilnimmt.

##### Nachteilsausgleich

Durch den Nachteilsausgleich werden Betroffene gegenüber ihren Mitschülern nicht bevorzugt, er ist vielmehr dazu gedacht, den Nachteil, unter dem Betroffenen leiden, auszugleichen, also eine gewisse Chancengleichheit herzustellen. Die häufigste Maßnahme besteht in einer Zeitzugabe bei Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsüberprüfungen, die bis zu 50% betragen kann. Weiterhin kann eine Leistungsfeststellung auch mündlich durchgeführt werden (z.B. Vokabeltests), es können angepasste Textformatierung vorgenommen oder technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden (z.B: Laptops). Auch das Vorlesen von Aufgabenstellungen kann eine Hilfe darstellen. Entscheidend bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen ist die individuelle Bedürfnislage des betreffenden Schülers. Insofern verbieten sich generelle Fachkonferenzbeschlüsse, die für alle Betroffenen dieselbe Maßnahme (z.B. Zeitzuschlag) vorsehen.

##### Notenschutz

"Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen." (LRS-Erlass 1991) Diese Vorschrift des Erlasses ist eindeutig und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dennoch wird häufig dagegen verstoßen.

Für die praktische Umsetzung sind folgende Hinweise möglicherweise hilfreich. So bietet es sich an, bei Vokabeltests für alle Schüler einer Klasse die semantische Leistung, also die Kenntnis der Wortbedeutung, und die orthografische, also die Kenntnis der Schreibweise, getrennt zu erfassen und zu bewerten bzw. letztere bei Vorliegen einer LRS bei der Bewertung auszuklammern. (s. Anhang 1)

Bei regulären Klassenarbeiten, die lt. Lehrplanvorgaben in der Regel aus rezeptiven Aufgaben (also Aufgaben zur Überprüfung des Lese- oder Hörverstehens) und produktiven Aufgaben (also Schreiben eines zusammenhängenden Texts) bestehen, stellt sich das Bewertungsproblem im Fach Englisch weniger dramatisch als im Fach Deutsch.

Das liegt daran, dass die Rechtschreibleistung bei Englisch-Klassenarbeiten einen relativ geringen Stellenwert gegenüber den zahlreichen anderen Teilleistungen hat, die in einer Klassenarbeit gefordert und überprüft werden. Zwar macht der Lehrplan hier nur qualitative und keine eindeutigen quantitativen Vorgaben (s. Anhang 2), in Analogie zu anderen Prüfungen dürfte der Anteil der Rechtschreibleistung an der Gesamtnote einer Klassenarbeit in der Sekundarstufe 1 im Bereich von unter 10% liegen, keinesfalls höher. Insofern wirkt sich der Notenschutz bei Leistungsüberprüfungen in Englisch nur geringfügig auf die Gesamtnote aus. Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass er umgesetzt wird.

Im Anhang (s. Anhang 2) wird ein mögliches Bewertungsschema für Englisch-Klassenarbeiten vorgestellt, aus dem der Stellenwert der einzelnen Teilleistungen hervorgeht.

Im Zeugnis, so die Erlassvorgabe, sind die Lese- und Rechtschreibleistungen zurückhaltend zu gewichten. Dort kann auch vermerkt werden, dass der betreffende Schüler an einer LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder Erteilung von Abschlüssen dürfen die Rechtschreib- und Leseleistungen nicht den Ausschlag geben. Dies gilt ebenso bzgl. der Grundschulempfehlungen für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium.

#### 4.8. Zusammenfassung der Regelungen des LRS-Erlasses NRW:

- Förderung ist Aufgabe der Schule
- Betroffene: alle Schüler mit besonderen RS- und Leseschwierigkeiten (päd. Ansatz)
- Auswahl der Betroffenen geschieht durch Deutschlehrer
- Auswahlkriterium: Leistungen sind mind. 3 Monate "nicht ausreichend"
- keine Attestpflicht
- keine Kopplung des Nachteilsausgleichs an Attestvorlage oder Teilnahme an Förderkurs
- RS-Leistungen werden nicht bewertet
- keine Teilnahmepflicht an außerschulischer Therapie

#### 4.9. Nachteilsausgleich in der Sek II

Der LRS-Erlass in NRW gilt für die Primarstufe und die gesamte Sekundarstufe I. Für die gymnasiale Oberstufe finden sich amtliche Regelungen und Vorgaben in folgenden Dokumenten:

- APO-GOST § 13,7
- VV zu § 13,7
- sog. ‚Arbeitshilfe Nachteilsausgleich‘ (herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Mai 2015)
- weitere Dokumente: s. Internetportal des MfSW (NRW)

Generell gilt, dass es in der Sekundarstufe II weiterhin einen Nachteilsausgleich geben kann, einen Notenschutz jedoch nicht mehr. Der Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II gilt für Menschen mit "besonders schwerer, nicht therapierbarer LRS". Er kann in

einer Verlängerung der Prüfungszeiten und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren bestehen.

Wichtig ist, dass die Schule auch zuvor, also in den Jahrgangsstufen bis zum Eintritt in die Oberstufe, einen Nachteilsausgleich gewährt hat und dass dies in der Schülerakte dokumentiert worden ist.

Der Nachteilsausgleich wird im Unterricht selbst, bei Klausuren sowie bei mündlichen Prüfungen umgesetzt.

Die Entscheidung über die Gewährung des Nachteilsausgleichs liegt beim Schulleiter; nur bei der Abiturprüfung entscheidet die obere Schulaufsicht, also die Bezirksregierung.

Bei einer Fortführung aus der Sekundarstufe 1 ist ein Neuantrag nicht zwingend vorgesehen, es sei denn, es liegt ein Schulwechsel vor. Wird ein Neuantrag gestellt (von Eltern oder Lehrkräften) sind zur Begründung Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen vorzulegen.

#### 4.10. Bewertung sprachlicher Leistungen in der Sekundarstufe II

Die diesbezüglichen Vorgaben finden sich in der APO-GOST (§13.2) sowie in weiteren Einzeldokumenten des MfSW.

Laut APO-GOST gilt, dass in allen Fächern außer Fremdsprachen bei gehäuften sprachlichen Verstößen die errechnete Gesamtnote einer Klausur abgesenkt werden kann, und zwar in der EF (erstes Jahr der Oberstufe) um eine ganze Notenstufe (aus einem ‚befriedigend‘ würde dann ein ‚ausreichend‘ werden); in der Qualifikationsphase kann eine Absenkung um bis zu zwei Notenpunkten erfolgen (also z.B. ‚befriedigend minus‘ statt ‚befriedigend plus‘).

Bei Klausuren in den Fremdsprachen wird die sprachliche Korrektheit, und damit auch die Rechtschreibung, über die Vergabe von Rohpunkten noch vor der Ermittlung einer Gesamtnote bewertet. Bei einer maximalen Punktzahl von 150 sind für die korrekte Orthografie maximal 6 Punkte vorgesehen. Insofern spielt also die Problematik der Rechtschreibung in Englisch eine untergeordnete Rolle.

Im Rahmen des Zentralabiturs 2017, das im Fach Englisch aus zwei verschiedenen Teilen besteht, gilt eine leicht veränderte Regelung: Im Klausurteil ‚Textproduktion‘ schlägt die Rechtschreibung mit maximal 4 von 105 Punkten zu Buche, im Klausurteil ‚Sprachmittlung‘ mit 2-3 von 45 möglichen Punkten.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass der Wegfall des Notenschutzes in der Sekundarstufe II im Fach Englisch bzw. den Fremdsprachen keine gravierenden Nachteile für von LRS bzw. Legasthenie betroffene Schüler mit sich bringt. In den übrigen Fächern können gehäufte sprachliche Mängel in der deutschen Sprache zu einer Absenkung der Gesamtnote führen.

#### 4.11. Zeugnis

In der Sekundarstufe 2 wird der Nachteilsausgleich nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

## 5. Was können Eltern tun?

grundsätzlich:

- sich organisieren (z.B. AK gründen)
- Erfahrungen austauschen, sich kundig machen
- Lehrern und Schule Kooperation anbieten
- Fortbildungen / Info-Abende anregen

bei Konflikten mit Lehrern und der Schule (in der angegebenen Reihenfolge):

- Beratung & Informationen einholen
- Gespräche mit Fach- und Klassenlehrer/in suchen
- Gespräche mit Abteilungsleiter und/oder Vorsitzende/r der Fachgruppe Englisch, Französisch etc. suchen
- Gespräch mit der Schulleitung führen
- Gespräch mit der Schulaufsicht suchen

zu Hause, außerhalb der Schule:

- das Kind so annehmen, wie es ist
- abwägen, ob eine spez. Förderung im Lebenskontext des Kindes überhaupt angebracht ist
- mit spezifischem Fördermaterial arbeiten (vgl. S. 11)
- Förderinstitute mit der Förderung beauftragen
- und vieles mehr .....

## 6. Zusammenfassung

- Bei dem Thema LRS und Legasthenie werden Begriffe und Definitionen häufig unterschiedlich verwendet.
- LRS wird oft als Lese-Rechtschreib-Schwäche von einer genetisch bedingten Legasthenie abgegrenzt. Diese Unterscheidung ist jedoch umstritten.
- Im Umgang mit LRS/Legasthenie kann ein medizinischer von einem pädagogischen Ansatz unterschieden werden.
- Eine Legasthenie wird häufig mit Hilfe der sog. Diskrepanzmethode diagnostiziert. Diese Methode wird in Fachkreisen kontrovers diskutiert.
- Die Betroffenen sind so intelligent wie alle anderen Menschen. In der Schule brauchen manche von ihnen oft nur mehr Zeit als andere Schüler.
- Für Betroffene ist das Lesen und Schreiben erheblich (!!!) anstrengender als für Nicht-Betroffene.
- Aus einer anfänglichen Teilleistungsstörung kann sich eine umfassende Lernstörung, in extremen Fällen sogar eine Persönlichkeitsstörung entwickeln.
- Die englische Sprache ist für LRS-Schüler besonders schwer.
- Betroffene in Englisch werden am sinnvollsten im Regelunterricht gefördert.
- Englischlehrer & -lehrerinnen sollten den gesamten Lernstoff differenzieren, um den individuellen Lernbedürfnissen gerecht werden zu können.
- Binnendifferenzierung und individuelle Förderung lassen sich am besten in offenen Unterrichtsformen umsetzen.
- Der LRS-Erlass in NRW betrifft ALLE Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben. (pädagogische statt medizinische Perspektive)
- Schulen sind zur Förderung verpflichtet.
- Die Ermittlung der Betroffenen geschieht durch den Deutschlehrer. Ein Attest ist nicht nötig und darf nicht verlangt werden.
- In den Klassen 3-6, in Ausnahmefällen auch bis zum Ende der Sekundarstufe 1, erhalten Betroffene einen Nachteilsausgleich und den sog. Notenschutz.
- Notenschutz und Nachteilsausgleich sind keine Privilegien.
- In der Sekundarstufe 2 ist ein Nachteilsausgleich weiterhin möglich, nicht aber ein Notenschutz.

### Hinweis zum Copyright und zur Verbreitung dieses Skripts:

Dieses Skript darf weder in Auszügen noch in seiner Gesamtheit ohne Zustimmung des Verfassers veröffentlicht oder für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

**Anhang 1:**

Vocabulary Test .....	date: .....	signature T:	signature P:				
			<b>Lexik</b>	<b>Rs</b>			
Peter is dreaming of a cake with ..... (Kerzen) .			(1)	(2)			
I am writing a ..... about cats. (Buch)			(1)	(1)			
I have got ..... videos. (eine Menge)			(2)	(2)			
You ..... play football on the street. (darfst nicht)			(2)	(2)			
Let us talk about your ..... (Schule).			(1)	(1)			
Jane is buying a box of ..... (Pralinen).			(1)	(2)			
How about a ..... (Schal)?			(1)	(1)			
You ..... help me. (musst nicht)			(2)	(2)			
There is a man ..... the door. (vor)			(2)	(2)			
Where does the ..... go? (Bus)			(1)	(1)			
<b>Lexik</b>	<b>0-3</b>	<b>4-6</b>	<b>7-8</b>	<b>9-10</b>	<b>11-12</b>	<b>13-14</b>	<b>Note</b>
	ungenügend	mangelhaft	ausreichend	befriedigend	gut	sehr gut	
<b>Rechtschreibung</b>	<b>0-3</b>	<b>4-7</b>	<b>8-10</b>	<b>11-12</b>	<b>13-14</b>	<b>15-16</b>	<b>Note</b>
	ungenügend	mangelhaft	ausreichend	befriedigend	gut	sehr gut	



## Anhang 2:

## Bewertungsschema für Schreibaufgaben (Klassenarbeit, Sek. 1)

max. Punktzahl für die Schreibaufgabe: 30 Punkte

<b>Inhalt: 12 Punkte (40%)</b>				<b>/12 Punkte</b>
<b>Sprache: 18 Punkte (60%)</b>				
	sprachl. Mittel (6 P.)			/ 6
	Stringenz, Struktur (6 P.)			/ 6
	Korrektheit (6 P.)			
		Gr (2 P.)		/ 2
		Lexik (2 P.)		/ 2
		RS (2 P.)		/ 2
<b>Summe Sprache:</b>				<b>/ 18</b>
<b>Schreibaufgabe insg.</b>	<b>Inhalt + Sprache</b>			<b>/ 30</b>

## Bewertungsschema für die gesamte Klassenarbeit:

Beispiel:

max. Punktzahl der Klassenarbeit: 50 Punkte (rezeptive Aufgaben) + 30 Punkte (prod. Aufgabe)

**ohne Notenschutz:**

0-20	21-40	41-50	51-60	61-70	71-80
ungenügend	mangelhaft	ausreichend	befr.	gut	sehr gut

**mit Notenschutz:**

max. Punktzahl 28 statt 30 P. – dadurch leichte Verschiebung bei Punkte-Noten-Zuordnung

0-20	21-39	40-49	50-59	60-69	70-78
ungenügend	mangelhaft	ausreichend	befr.	gut	sehr gut

## Vorgaben für die Beurteilung von Schreibtexten in Klassenarbeiten

Bei der Bewertung offener Aufgaben sind im inhaltlichen Bereich der Umfang und die Genauigkeit der Kenntnisse sowie im sprachlichen Bereich der Grad der Verständlichkeit der Aussagen angemessen zu berücksichtigen. In die Bewertung der sprachlichen Leistung werden die Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular, die Komplexität und Variation des Satzbaus, die orthographische, lexikalische und grammatische Korrektheit sowie die sprachliche Klarheit, gedankliche Stringenz und inhaltliche Strukturiertheit einbezogen. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit werden auch daraufhin beurteilt, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Bei der Notenbildung für offene Aufgaben kommt der sprachlichen Leistung in der Regel ein etwas höheres Gewicht zu als der inhaltlichen Leistung.

aus: Kernlehrplan Englisch NRW, Gymnasium S 47